

VG München

Beschluss vom 7.1.2008

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Der nach Aktenlage am ... Mai 1990 in ... geborene Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Er reiste am 11. September 2007 aus Italien kommend, wo er am 31. August 2007 aufgegriffen und erkennungsdienstlich behandelt worden war, in das Bundesgebiet ein und stellte hier am 24. September 2007 Asylantrag.

Bereits am 11. September 2007 hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Verfahren auf Wiederaufnahme des Antragstellers durch die Republik Italien nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.2.2003 (Abl. vom 25.2.2003, L 50 S. 1; im folgenden „Verordnung“) eingeleitet. Eine Stellungnahme der Republik Italien erfolgte hierauf ebenso wenig wie auf die Feststellung der Verfristung gemäß Art. 18 Abs. 7 Verordnung mit Schreiben vom 12. November 2007.

Der Antragsteller wurde zu seinem Asylgesuch am 5. November 2007 angehört.

Mit Bescheid vom ... November 2007 stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig sei und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Italien an. Auf den Inhalt des Bescheides wird verwiesen.

Der Bescheid wurde dem unter dem 9. Oktober 2007 zum Vormund bestellten Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München am 3. Januar 2008 zugestellt.

Bereits mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 war die Luftabschiebung des Antragstellers zum 8. Januar 2008 genehmigt worden.

Am 4. Januar 2008 erhob der Antragsteller über seinen Bevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht München. Über die Klage (Az.: M 4 K 08.50006) ist derzeit noch nicht entschieden.

Gleichzeitig beantragte er gemäß § 80 Abs. 5 VwGO sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin erhielt Gelegenheit sich zur Sache zu äußern.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist bereits unstatthaft. Nach § 34a Abs. 2 AsylVfG darf die Abschiebung nach § 34a Abs. 1 i. V. m. § 27a AsylVfG nicht nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die Norm mu-tet es dem Betroffenen zu, die Rechtsverfolgung vom Ausland (dem zuständigen Staat i. S. d. Ver-ordnung) her zu betreiben. Sie ist verfassungsrechtlich nach Maßgabe der Entscheidung des BVerfG vom 14.5.1996, BVerfGE 94, 49-114) nicht zu beanstanden.

Nach Aktenlage steht fest, dass die Überstellung des Antragstellers nach Italien am 8. Januar 2008 er-folgen kann. Gemäß Art. 18 Abs. 7 Verordnung ist die Republik Italien verpflichtet, den Antragsteller aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für seine Ankunft zu treffen. Mit seinem Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, begehrt der Antragsteller letztlich diese Überstellung zu unterbinden. Das ist aber ein Rechtsschutzziel, das genau von § 34a Abs. 2 AsylVfG verhindert werden soll.

Soweit der Bevollmächtigte in seinem Antragschriftsatz § 34a Abs. 2 AsylVfG für nicht anwend-bar hält, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Zum einen ist § 27a AsylVfG durch das Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) eingefügt und § 34a Abs. 1 AsylVfG entsprechend geändert worden, so dass die Argumentation des Bevollmächtigten des Antragstellers, die überwiegend auf die alte Rechtslage abstellt, nicht mehr maßgeblich ist. Zum anderen enthält Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Verordnung einen Vorbehalt dahingehend, dass ein vorläufiger Rechtsbehelf nur nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zulässig ist. Das deutsche Recht sieht hier aber gerade keinen Rechtsbehelf des einstweiligen Rechtsschutzes vor, sondern verweist den Betroffenen auf die Verfolgung seiner Rechtsbehauptung im Wege der Klage vom Ausland aus.

Folglich war der Antrag abzulehnen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).